

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 24. Januar 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Ausreichung neuer Zinsscheine zu preussischen Staatsschuldverschreibungen, S. 39; Bestellung des Polizeiwachmeisters in Kreisfreescham zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 40; Befreiung der auf den Chausseen des Kreises Neosüßlich beschäftigten Personen von der Krankenversicherungspflicht, S. 40; Ernennung des Regierungsrats Dr. von Conta zum Mitglied des Provinzialrats, S. 40; Jungdeutschland-Lotterie „Silberberg“, S. 40; Entziehung pp. eines Kraftwagen-Führerscheins, S. 40; Belohnung für Ermittlung eines Diebstahls in Ober Kunzendorf, S. 40; landespolizeiliche Anordnung gegen Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden des Kreises Neustadt OS., S. 41; Aufhebung der landespoliz. Anordnung vom 2. 4. 1912, betreffend amtstierärztliche Untersuchung des aus Oldenburg eingeführten Klauenviehs, S. 41; Nachforschung nach einer gestohlenen Kraftwagen-Zulassungsbescheinigung pp., S. 41; Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Bestellung und Entlassung tierärztlicher Beschauer, S. 41; nebenamtliche Kreisfreeschulaufsicht des Seminar Direktors in Jülich, S. 41; Enteignungen in Gleiwitz und Hohenlinde, S. 42, und in Koschentin, S. 43; Vorratskursus für praktische Ledebirten am Kaiser Wilhelms Institut in Bromberg, S. 43; Wohnsitznahme des konz. Marschallers Kurt Stephan in Gottesberg, S. 44; Auslösung von Schlesischen Rentenbriefen, S. 44; Auslösung von Lubliner Kreisobligationen, S. 44; Wegeverlegung in Mittel Pajitz, S. 44; Viehsteuern S. 44; Personalmachtigkeiten, S. 44.

**Sonderbeilage:** Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. 12. 1913 und Prämientarif für die Versicherungs-Genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer vom 10. Dezember 1913

## Das alphabetische Sachregister

zum Regierungsamtsblatt für 1913 ist erschienen. Wegen des Bezuges wird auf die Bekanntmachung in Stück 1 für 1914 hingewiesen.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1194. Bekanntmachung.** Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4% igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2 $\frac{1}{2}$ %, Röhren-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafensstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche Preussische Regierungshauptklassen, Kreisstellen, Obergollstellen, Gollstellen und hauptamtlich verwaltete Forststellen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.  
Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
I. 3149. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forststellen bezogen werden können.

Oppeln, den 6. Dezember 1912.

Königliche Regierung.

R. P. I. 951. Conrad.

**74.** Durch die von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit mir erlassene Verfügung vom 16. Dezember 1913 — Justiz-Ministerialblatt Seite 474 — ist der Polizeiwachmeister in Preiskreischem zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Berlin, den 10. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

II a. 8. Fre und. Ia. VI. 4/38.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.  
**75.** Auf den Antrag vom 24. Dezember v. J. bestimme ich auf Grund des § 170 der Reichsversicherungordnung, daß die auf den Chaussees des Kreises Beobschütz beschäftigten Personen vom 1. Januar 1914 ab von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen gegen den Arbeitgeber einer der in § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche für die in § 183 a. a. D. angegebene Zeit gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Die Frage, ob hiernach im Einzelfalle die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht eintritt, und ob insbesondere auch die auf den Chaussees des Kreises Beobschütz beschäftigten Arbeiter (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 a. a. D.) als Beschäftigte im Sinne des § 170 a. a. D. anzusehen sind, ist im Streitfalle nach § 405 a. a. D. zu entscheiden.

Berlin, den 10. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

J. Nr. III. 11572 I.

An den Kreisaußschuß des Kreises Beobschütz in Beobschütz.

Abchrift übersende ich zur Verständigung des Versicherungsamts und zur Bekanntmachung der getroffenen Bestimmung.

Im Auftrage.

gez. Neuhäus.

An das königliche Oberversicherungsamt in Oppeln.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**76.** Bekanntmachung. An Stelle des nach Winkler verstorbenen Oberregierungsrates Ebdel ist der Regierungsrat Dr. von Conta hieselfest zum Mitgliede des Provinzialrates der Provinz

Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten der Provinz von dem Herrn Minister des Innern ernannt worden.

Breslau, den 14. Januar 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Guenther.

D. P. I. sec. 21.

Pr. VI. 184.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**77.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. — Amtsblatt Stück 2 Seite 25 Nr. 34 — bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der Jungdeutschland-Lotterie „Silberberg“ für den 10., 11. und 12. März 1914 definitiv in Aussicht genommen ist.

Oppeln, den 17. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Simons.

I C. VII. Nr. 47.

**78.** Dem Chauffeur Oskar Grüber, geboren am 12. September 1883 zu Oeln a. Rhein, dem durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. September 1910 (Liste Nr. 47) der Führerschein in der Klasse 3 b mit Verbrennungsmaschine erteilt ist, ist der Führerschein vom Regierungspräsidenten in Arnberg wieder entzogen.

Der Führerschein konnte bislang nicht eingezogen werden, weil Grüber unbekannt wohin verjagen ist.

Ich eruche, Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Grüber anzustellen, Grüber im Ermittlungsfalle anzuhalten, den Führerschein ihm abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Arnberg zu 1. 27. Nr. 22II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 13. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

I a VI. 5/78. J. A. Rißler.

**79.** Am 20. November 1913, abends zwischen 6 und 7 Uhr, ist von der Straße aus in ein Klassenzimmer der Schule in Ober Kunzendorf, Kreis Kreuzburg, in welcher Fortbildungsunterricht erteilt wurde, geschossen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 100 M. —

demjenigen zu, der den Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 15. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Weber.

I a. VI. 5/80.

**80. Landespolizeiliche Anordnung**  
gegen die Verunstaltung landschaftlich hervor-  
ragender Gegenden des Kreises Neustadt O.S.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 ordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes an:

§ 1. Innerhalb desjenigen Gebietes der Stadt Neustadt O.S. und des Gutsbezirks Wildgrund, welches begrenzt wird durch die Straße Neustadt O.S.-Eichhäusel vom Feldschlößchen bis zu dem Punkte, wo die Gutsbezirksgrenze bei dem Kobelberge nach Nordwesten abbiegt, durch diese Grenze bis zu dem nach Norden zu vorspringenden Zipfel des Gutsbezirks, diesen Zipfel abschneidend bis zur Jagenlinie 38/39, von hier durch die nach Süden abzuweibende Linie bis zum Schnittpunkt B Gestell — Jagenlinie 26/27, durch das B Gestell nach Osten zu bis zur Gutsbezirksgrenze (trigonometrischer Punkt 349,6) durch die Gutsbezirksgrenze nach Norden zu bis zum Heiligberg (Keiligberg), von hier nach Nordosten durch die Linie Franziskanerkloster—Zeisigmühle, von hier in westlicher Richtung durch die Linie Lindenvorwerk—Feldschlößchen, kann die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 17. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

F. B. Erbslöh.

I c. XVIII. 22.

**81. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die landespolizeiliche Anordnung vom 2. April 1912 (A. Bl. S. 126 ff.) — betreffend die amtstierärztliche Untersuchung aus Oldenburg eingeführten Klauenviehs — wird hierdurch aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 18. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. XII. 115.

**82.** Dem praktischen Arzt Dr. med. Stoertel in Bingerbrück ist die von dem Regierungspräsidenten in Coblenz am 13. Oktober v. Js. für den Kraftwagen mit der Erkennungsnummer I. Z. 2719 ausgestellte Zulassungsbescheinigung nebst der von dem Hauptzollamt in Kreuznach ausgefertigten Steuerkarte entwendet worden.

Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim a. M., Fabriknummer: 22120, Art der Kraftquelle: Benzinexplosionsmotor, Pferdestärken: 20 PS., 1100 kg, Eigengewicht und zulässige Belastung: 6 Personen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der entwendeten Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen und dem Regierungspräsidenten in Coblenz zu I. 2 o. Nr. 19 II alsbald eingureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dr. Stoertel hat unter dem 12. d. Mts. eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 19. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

F. A. Rißler.

I a. VI. 5/102.

**83.** Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschl. der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903, 24. März 1905, 17. August 1907 und 17. Mai 1911 bestimme ich hierdurch:

Die Bestellung und die Entlassung tierärztlicher Beschauer, einschließlic der Schlachthaus-tierärzte, ist fortan von meiner Genehmigung abhängig.

Auf staatlich angestellte Veterinärbeamte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Oppeln, den 19. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

F. B.

I f. XII. 99. Erbslöh.

**84.** Dem Seminardirektor Professor Dr. Timpe in Rälz haben wir vom 1. Februar d. Js. ab die Kreischulaufsicht im Nebenamt über die katholischen Schulen in Rälz, Alstadt, Schönowitz, Waschelwitz, Josefgrund und Schmittsch übertragen.

Oppeln, den 19. Januar 1914.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Rißler.

II C II/III/XXII. Nr. 75.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**85. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Kaltbadstraße in Gleiwitz zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 31. Januar 1914, nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**, in Gleiwitz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück des Oberkesselwärters Bogt Grundbuchblatt 401 auf der Kaltbadstraße.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	20	445/28	Bogt Felix, Oberkesselwärter und Ehefrau Florentine, geb. Jaworski, in Gleiwitz.	Gleiwitz	8	401 G. S.	Weg	—	4	56
2	dto.	20	443/28 ujm. 219/29 220/28	Jadef Max, Stufateur in Gleiwitz.	dto.	24	980	Weg Acker Acker	— — —	— — 2	15 62 43
									—	3	20

Oppeln, den 20. Januar 1914.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 101.

**86. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung des Bahnkörpers in km 189,4 bis 189,5 der Strecke Beuthen—Chorzow zu enteignende, in der Gemeinde Hohenlinde belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 28. Januar 1914, vormittags 11 Uhr**, in Hohenlinde, Gemeindeverwaltungsgebäude, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Hohenlinde	1	423/224 u. 422/225	Erben des verstorbenen Stellenbesizers Leopold Raf aus Hohenlinde.	Hohenlinde	IV	91	Wiese und Acker	etwa	1	60

Beuthen OS, den 17. Januar 1914.

Der Enteignungskommissar.  
Röml. Landrat.

Nr. V. 854/14.

J. B. Dr. Poffe, Regierungsdirektor.

**87. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Ausziehgleises auf Bahnhof Koschentin zu enteignende, in der Gemeinde Koschentin belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 29. Januar 1914, nachmittags 3<sup>1/4</sup> Uhr**, in Koschentin Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Koschentin	3	625/248	Rampezyk Stanislaus, Bauer in Koschentin.	Koschen- tin	I	32	Schienenweg	—	1	66
2	dto.	3	631/253	Waglawek Karl, Wirt- schafter in Koschentin.	dto.	I	61	dto.	—	1	24
3	dto.	3	628/251	Waglawek Johann II. Bauer in Koschentin.	dto.	I	69	dto.	—	1	27
4	dto.	3	627/250	Drescher Martin, Wirt- schafter in Koschentin.	dto.	I	76	dto.	—	1	67
5	dto.	3	626/249	Drzozga August, Hilfs- weihensteller in Ko- schentin.	dto.	II	86	dto.	—	1	59
6	dto.	3	624/247	Uffig Martin, Bauer in Koschentin.	dto.	VI	287	dto.	—	—	12
7	dto.	3	630/252 629/252	Ochmann Josef, Arbeiter in Koschentin	dto.	IX	400	dto.	—	—	89 23
									—	1	12

Duppeln, den 15. Januar 1914.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 70.  
64.

**Kaiser Wilhelms Institut  
für Landwirtschaft Bromberg.**

**IV. Vortragskursus für praktische Landwirte**

an den Abteilungen für Agrilkulturchemie und Meliorationswesen

des Kaiser Wilhelms Instituts für Landwirtschaft in Bromberg am 2. und 3. Februar 1914.

**Stunden-Plan.**

Stunde	Montag, den 2. Februar.	Dienstag, den 3. Februar.
10—11	Dr. Vogel. Die Batterien des Bodens.	Baurat Richter. Die Entstehung der Moore und ihre Urbarmachung.
11—12	Prof. Dr. Gerlach. Zehn Jahre auf dem Versuchsgute Pentkowo.	von Manstein. Die Beziehungen zwischen Ackerbau und Blehzucht im praktischen Betriebe.
4—5	Dr. Vogel. Die Batterien des Bodens.	Dr. Treibich. Moderne Abgabelung bei ländlichen Gebäuden.

5-6	Dr. Schlorra. Grundlagen der Futterpflanzenzüchtung.	Meliorationsbausekretär Siegest. Die Unkrautbekämpfung auf Wiesen.
8-0	Diskussionsabend.	

Das Honorar für den Kursus beträgt 5 M.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms Instituts.

**88. Bekanntmachung.** Der konzeptionierte Marktscheider Kurt Stephan hat seinen Wohnsitz in Gottesberg genommen.

Breslau, den 12. Januar 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**89. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Montag, den 16. Februar d. J.,

vormittags 10 Uhr,

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hiersebst, zur Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen Termin ansteht.

Breslau, den 16. Januar 1914.

Königliche Direktion

der Rentenkasse für Schlesien.

**90. Auslosung der Lubliner Kreisobligationen.**

Bei der diesjährigen Auslosung von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3%, vom Hundert verzinslichen Kreisanzleihscheinen sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 35, 74, 103, 111, 116, 240, 263, 277 und 300 zu je 1000 Mark,

Buchstabe B. Nr. 12, 19, 56, 57, 58, 61, 65, 66, 92, 95, 99, 103, 108, 127, 130, 131, 139 und 148 zu je 500 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder beim Schlesiſchen Bankverein in Breslau vom 1. Juli 1914 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem Fälligkeitsstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapitale gekürzt werden.

Von den bereits früher zur Einlösung gelassenen Kreisobligationen sind noch rückständig: Buchstabe A. Nr. 95 über 1000 Mark (seit 1. Juli 1912) und Nr. 101 über 1000 M. (seit 1. Juli 1913), Buchstabe B. Nr. 86 über 500 Mark (seit 1. Juli 1911) und Buchstabe C. Nr. 71 über 200 Mark (seit 1. Juli 1910).

34 macht noch wiederholt darauf aufmerksam,

daß die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse zur Erwerbung von noch im Umlauf befindlichen Kreisobligationen zum Tagesstarke bereit ist.

Lublinitz, den 14. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
von Thier.

**91. Bekanntmachung.** Die Verwaltung des Besitzes der von Ruffer'schen Erben in Mittel Łazisek hat bei dem Unterzeichneten die Verlegung des, das Anschlußgleis der conf. Trautscholdseengrube in Mittel Łazisek kreuzenden öffentlichen Weges beantragt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes sind Einsprüche zur Vermeidung des Ausschusses innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Mittel Łazisek, den 14. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

J. B. Gorzawski.

**92. Viehsuchen.**

Festgestellt:

Schweinefrage. Kr. Beuthen OS.: bei zwei noch geschlachteten Schweinen des Gastwirts Gathys in Hubertushütte wohnhaft.

**93. Personalnachrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliegen:

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem früheren Gemeindevorsteher, Landwirt und Gasthausbesitzer Paul Skodulek in Paulsdorf, Kreis Zabrze;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem städtischen Steuererheber Ignaz Giza in Oppeln, dem Gemeindevorsteher Franz Dremba in Michelsdorf, Kreis Falkenberg OS, dem Waldvorarbeiter Hermann Kulas in Daniek, Kreis Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Oberschmied Biola in Rybno, Kreis Tarnowitz, dem Maschinenwärter Kotulla in Petershofen, Kreis Ratibor, dem Lampenwärter Orłowski in Dorfgerwerk, Kreis Zabrze, dem Invaliden Patrzewski in Piastkowo, Kreis Tarnowitz;

die Rettungsmedaille am Bande: dem Ziegelmeister Ernst Jarek in Orontowitz, Kreis Pleß.

Allerhöchst, erteilt die Genehmigung zur Anlegung der Königlich Württembergischen Karl-Olga-Medaille in Silber: dem Königlich Württembergischen Hofrat Schmidt in Karlsruhe OS., Kreis Oppeln, und

des Königlich Württembergischen Olgaordens: der Hofdame a. D. Fräulein von Stranz in Karlsruhe OS., Kreis Oppeln;

des Offizierkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig: dem Landrat Geheimen Regierungsrat von Alten in Groß Ströhlich;

Uebersiesen: Regierungsassessor Dr. von Esbeck-Platen in Capelle bei Gingst (Rügen)

dem Landrat des Kreises Rosenberg OS. zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Uebernommen: Militärarzt Hein, bisher Steuer supernumerar bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Breslau, als Steuerkanzleidiätar bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Gleiwitz.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Allerhöchst ernannt: der Seminaroberlehrer Professor Dr. Timpe, Leiter des Königl. Lehrerseminars in Hülz, zum Seminardekan; ihm ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 27. Dezember 1913 — U. III. Nr. 2440 I — das Direktariat des genannten Seminars vom 1. Januar 1914 ab verliehen worden.





# Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1914.

## **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: die **Stadtkreise Beuthen OS. und Königs- hütte**, der **Landkreis Beuthen**, der **Kreis Jabrze** außer Sosnitz und Maloschau, die Ortschaften **Piemienitz**, **Schwientochlowitz**, **Scha- kanau** und **Schalscha**, im **Kreise Gleiwitz**, **Mil- kultschütz**, **Pilzendorf**, **Wieschowa**, **Wrahowitz**, **Frie- drichswille**, **Stokarzowitz**, **Alt und Neu Nepten**, **Alt Tarnowitz**, **Tarnowitz**, **Bobrownik**, **Rudy Pielar**, **Trosenberg**, **Kol. Lassowitz**, **Kalke**, **Rad- ziontau**, **Orzech**, **Neudau** und **Koslowagora** im **Kreise Tarnowitz**, **Maczejowitz** einschließlich **Antonienhof**, **Chorazow**, **Friedrichsdorf**, **Neudorf** und **Antonienhütte** im **Kreise Ratowitz**, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe ver- sehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vor- heriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Lieberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke, bei Spazier- gängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die

Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung ge- stattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Ferner kann die **Verwendung von Hirten- hunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** ohne Maul- korbe und Leine unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Ge- brauchs im Sperrbezirke festgelegt werden. Für die im Dienste der Polizei und der Zollbehörden verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 1 dieser Anordnung von den Orts- polizeibehörden zugelassen werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deut- lichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperr“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung ein- gefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 18. April 1914.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Vieh- seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

8. Die unter dem 28. Dezember 1913 ge- troffene viehseuchenpolizeiliche Anordnung — Amtsblatt 1914 Stück 1 Seite 8 Nr. 13 — wird durch vorstehende Anordnung nicht befrist.

Oppeln, den 25. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

I f. XII. 146.